

## Anlage 2, Auszug aus dem VEP

Vorhaben- und Erschließungsplan "Golfplatz Ehner Fahrmau":  
wurde vom Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 07.06.1999 als Satzung beschlossen und ist am  
21.07.1999 in Kraft getreten.

### 1. In den **Bebauungsvorschriften** steht unter Punkt 3.2 "Nutzungsregelungen zur Verkehrssicherheit":

Der Burichweg soll keine für KFZ durchgängige Verbindung von Schopfheim nach Hausen darstellen.

Durch verkehrstechnische Maßnahmen wie z.B. eine abschließbare Schranke (Code-Karten, Notfallschloß für Feuerwehr u.a.) ist sicherzustellen, daß im Zuge des Brückenausbaus des Wiesenstegs der Burichweg nicht als Durchgangsstraße von Schopfheim nach Hausen genutzt wird. Fußgänger und Radfahrer sollen die Schranke jedoch ungehindert passieren können. Der Burichweg als Zufahrtsstraße von Hausen zum Hofgut und zu dem Grundstück Kiefer u. Müller soll nur im Einzelfall für Zulieferfahrzeuge (schwerer als 3,5 to.) genutzt werden.

Der Golfplatz kann nur über den Wiesensteg vom Gewerbegebiet „Griematt“ aus angefahren werden.

### 2. In der **Begründung** steht unter Punkt 5 Erschließung:

#### 5 ERSCHLIESSUNG

##### **Straßenverkehr**

Als reguläre Zufahrt zum Hofgut Ehner-Fahrmau soll die bestehende, jedoch auszubauende Zuwegung vom Gewerbegebiet Griematt dienen. Die vorhandene Brücke soll mit einer Tragfähigkeit bis 3,5 t für die PKW-Nutzung ausgebaut werden.

Verkehrstechnische Maßnahmen sollen verhindern, daß im Zuge des Brückenausbaus der Burich-Weg zur Durchgangsstraße wird bzw. als „Schleichweg“ Schopfheim-Hausen dient. Hierzu wird der Burichweg am Nordende des neuen Golf-Parkplatzes mit einer Schranke gesperrt. Sondernutzungsberichtigte (z.B. Feuerwehr, Anwohner) erhalten zur Durchfahrt eine Codekarte. Fußgänger und Radfahrer sollen die Schranke jedoch ungehindert passieren können. Nutzer des Golfplatzparkplatzes fahren südlich der Schranke auf den Parkplatz. Der Parkplatz erhält keine Zu- oder Abfahrtsmöglichkeit in Richtung Hausen.

Die derzeit vorhandene Zufahrtsstraße von Hausen zum Hofgut soll nur im Einzelfall für Zulieferfahrzeuge (schwerer als 3,5 t) genutzt werden. Sie ist ausreichend dimensioniert, so daß dort keine Straßenbaumaßnahmen erforderlich sind.

### 3. Zeichnerische Festsetzung

